



Vereinigung der Sächsischen Wirtschaft e.V.

Satzung

Fassung vom 03.09.08

Landesvertretung Sachsen
von BDI und BDA

**Vereinigung der
Sächsischen Wirtschaft e.V.**

Washingtonstraße 16/16 A
01139 Dresden
PF 300 200
01131 Dresden
Tel.: (03 51) 2 55 93 0
Fax: (03 51) 2 55 93 78

vsw@hsw-mail.de
www.vsw-direkt.de

I Aufgabenstellung

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Sächsischen Wirtschaft e.V. (VSW)“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Die VSW ist ein freiwilliger Zusammenschluss der im Freistaat Sachsen tätigen sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Organisationen.
3. Sitz und Gerichtsstand ist Dresden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Die VSW hat die Aufgabe, die gemeinsamen wirtschafts-, sozial- und gesellschaftspolitischen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren, insbesondere
 - diese Interessen gegenüber Politik, Parteien, Gewerkschaften, Bundes- und Landesverbänden der Wirtschaft, gesellschaftspolitischen Gruppen sowie den Medien und der sonstigen Öffentlichkeit wahrzunehmen, mit ihnen Kontakt zu halten, sie zu beraten, ihnen gegenüber Stellung zu nehmen, ihnen Vorschläge zu unterbreiten und Auskünfte zu erteilen,
 - die gesellschaftspolitische, berufliche und sonstige Bildungsarbeit zu fördern,
 - die eigenen Rechte und die Rechte der Mitglieder, nach den Sozialversicherungsgesetzen Vorschlagslisten für die Sozialwahlen in den Trägern der sozialen Sicherung als Listenträger einzureichen, auszuüben,
 - die Mitglieder auf wirtschafts-, sozial- und gesellschaftspolitischem Gebiet zu beraten und Empfehlungen zum Zwecke der Koordination und des solidarischen Zusammenhaltes zu geben.
2. Der Zweck der VSW ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

3. Die Vereinigung kann die Aufgaben der Landesvertretung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) wahrnehmen.

§ 3

1. Durch Maßnahmen der VSW und ihrer Organe darf die Selbständigkeit der Mitglieder auf tarif-, sozial- und wirtschaftspolitischem Gebiet nicht eingeschränkt werden.
2. Die Unterstützung von branchenspezifischen Maßnahmen bedarf der Abstimmung mit dem zuständigen Mitgliedsverband.

II Mitgliedschaften

§ 4

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglieder können werden:
 - a) die im Freistaat Sachsen tätigen fachlichen und sozial- und/oder wirtschaftspolitischen Vereinigungen der Arbeitgeber und deren Zusammenschlüsse,
 - b) die im Freistaat Sachsen tätigen überfachlichen, sozial- und/oder wirtschaftspolitischen örtlichen Zusammenschlüsse der Arbeitgeber.
3. Unternehmen können außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) werden.
4. Andere Organisationen der Wirtschaft können außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) werden.
5. Mitglieder der VSW und ihrer Organe müssen frei sein von jeder Einflussnahme der Arbeitnehmervertretungen und ihrer Vereinigungen.

§ 5

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch das Präsidium der VSW.
2. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann innerhalb von sechs Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6

1. Die Mitglieder erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag die Satzung der VSW an. Sie sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse der VSW und ihrer Organe gebunden.
2. Sie sind verpflichtet, der VSW und deren Organen die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen und sie von allen sozial- und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung in ihrem Wirtschaftszweig einschließlich der Tarifverhandlungen und -abschlüsse rechtzeitig zu unterrichten.

§ 7

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Präsidium unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist.
2. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss eines Mitgliedes aus einem wichtigen Grund, insbesondere
 - a) wenn das Mitglied das Ansehen der VSW oder ihrer Organe gröblich schädigt,
 - b) wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
 - c) wenn es den Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet.

3. Der Ausschluss kann nur aufgrund eines Beschlusses vom Präsidium mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder erfolgen. Nach Zustellung des Beschlusses kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruht die Mitgliedschaft.

§ 8

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vermögen der VSW.

III Beitrag

§ 9

Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.

IV Organe

§ 10

Die Organe der VSW sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Vorstand,
- d) die Geschäftsführung.

A) Mitgliederversammlung

§ 11

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat mindestens eine Stimme. Übersteigt bei einem Mitglied die Zahl der Arbeitnehmer, die in den bei dem Mitglied organisierten Betrieben beschäftigt sind und der Beitragsbemessung zugrundegelegt werden, 1.000, so erhält das Mitglied für jede angefangene Arbeitnehmerzahl von 1.000 eine weitere Stimme. Die Höchstzahl der Stimmen, die ein Mitglied ausüben kann, beträgt die Hälfte aller Stimmen minus eine Stimme.
3. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 12

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
 - a) für die Wahl des Präsidiums,
 - b) für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
 - c) für die Entlastung des Präsidiums, des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - d) die Genehmigung der Beitragsordnung,
 - e) für die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - f) für die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - g) für die Abänderung der Satzung einschließlich der Änderung des Namens und der Zweckbestimmung,
 - h) für die Beschlussfassung über die Auflösung oder Verschmelzung,

- i) für die Beschlussfassung über solche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die ihr zu diesem Zweck vom Vorstand oder Präsidium übertragen werden,
 - j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
 - k) für die Entscheidung über Einsprüche gem. § 5 Ziff. 2 und § 7 Ziff. 3.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Präsidium oder vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen außerdem einberufen werden, wenn die Mitglieder dies mit einer Mehrheit von mindestens 20 % der Stimmen aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beim Präsidium beantragen.

B) Präsidium

§ 13

1. Das Präsidium ist der Vorstand der VSW im Sinne des § 26 BGB.
2. Das Präsidium der VSW besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
Bei ihrer Wahl soll die Mitgliederversammlung die verschiedenen Wirtschaftszweige entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bedeutung angemessen berücksichtigen. Das Präsidium kann bis zu 9 weitere herausragende Persönlichkeiten des sächsischen Unternehmertums für die laufende Wahlperiode als Präsidialmitglied hinzuwählen. Satz 2 gilt entsprechend.
Voraussetzung für die Wahl eines Präsidiumsmitglieds gemäß Satz 2 und 3 ist, dass er als geschäftsführender Gesellschafter, Vorstand, Geschäftsführer, Inhaber, General Manager, Prokurist oder Generalhandlungsbevollmächtigter in einem Mitgliedsunternehmen im operativen Bereich eines Unternehmens aktiv ist.
Die Mitgliedschaft im Präsidium endet ungeachtet der Regelung des § 14 Ziff. 1. mit dem Wegfall einer dieser Voraussetzungen. Das Präsidium kann für den Rest der Wahlperiode die erforderliche Anzahl neuer Mitglieder kooptieren.

3. Die VSW wird entweder vom Präsidenten allein, von zwei ihrer Vizepräsidenten gemeinschaftlich oder von einem Vizepräsidenten und einem weiteren Mitglied des Präsidiums gemeinschaftlich vertreten.
4. Das Präsidium kann den jeweiligen Hauptgeschäftsführer der VSW zum Präsidialmitglied ernennen; seine Befugnisse ergeben sich aus § 19.

§ 14

1. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das bisherige Präsidium im Amt.
2. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Präsidiums ist möglich.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
4. Das Präsidium stellt die Beitragsordnung auf, welche von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
5. Das Präsidium genehmigt den vom Hauptgeschäftsführer aufgestellten Haushaltsplan.
6. Das Präsidium hat das Recht, der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenpräsidenten vorzuschlagen.

C) Vorstand

§ 15

1. Der Vorstand der VSW besteht aus den Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder oder an ihrer Stelle je einem anderen von ihnen ständig beauftragten Vorstandsmitglied des Mitglieds.
2. Die Mitglieder des Präsidiums gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes an.
3. Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit des Präsidiums.

§ 16

1. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Interessen der Wirtschaftsbranchen in der VSW bei Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Interessen zu vertreten.
2. Darüber hinaus hat der Vorstand die Aufgabe, das Präsidium und die Geschäftsführung zu beraten und Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

V Ausschüsse

§ 17

1. Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen und ihre Zusammenarbeit regeln.
2. Das Präsidium kann Einzelaufgaben an Mitgliedsverbände in deren Einvernehmen übertragen.
3. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können, soweit sie nicht Vorstandsmitglieder der VSW sind, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

VI Geschäftsführung

§ 18

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der VSW wird eine Geschäftsstelle unter Leitung eines Hauptgeschäftsführers eingerichtet.

Darüber hinaus kann das Präsidium weitere Geschäftsführer berufen.

2. Der Hauptgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Präsidium berufen und abberufen. Die weiteren Geschäftsführer werden auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers vom Präsidium berufen und abberufen. Das Präsidium kann einen oder mehrere Geschäftsführer zu Stellvertretern des Hauptgeschäftsführers ernennen.
3. Der Hauptgeschäftsführer ist dem Präsidium, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Die weiteren Geschäftsführer sind dem Hauptgeschäftsführer gegenüber verantwortlich.
4. Der Hauptgeschäftsführer oder ein Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes, der Ausschüsse und der Mitgliederversammlung teil, sofern nicht Angelegenheiten behandelt werden, die ihn selbst betreffen.

§ 19

1. Der Hauptgeschäftsführer vertritt die VSW als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
2. Der Hauptgeschäftsführer stellt den Haushaltsplan auf, der vom Präsidium zu genehmigen ist. Die Geschäftsführung ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Diese sind solche, die in regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und zugleich nach Größe und Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der VSW von sachlich geringer Bedeutung sind. Ferner ist die Geschäftsführung zuständig für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter der VSW. Im Übrigen ist die Geschäftsführung zum Abschluss von Geschäften nur berechtigt, soweit diese sich im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans bewegen.

VII Bestimmungen für die Versammlungen der Mitglieder, des Präsidiums und des Vorstandes

§ 20

1. Die Mitglieder werden vom Präsidenten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu den Mitgliederversammlungen schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. In besonderen, vom Präsidenten für dringend erachteten Fällen, kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Das gleiche gilt für die Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes.

2. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung mitgeteilt sind, und über Anträge, die nicht spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich der Geschäftsführung zugegangen sind und von dieser unverzüglich an die Mitglieder weitergeleitet wurden, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn sich die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen damit einverstanden erklärt. Dies gilt nicht für Anträge auf Abänderung der Satzung und Auflösung der VSW.

3. Die Mitgliederversammlungen der VSW sind vorbehaltlich § 21 Ziff. 5 ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Entsprechendes gilt für die Sitzungen des Vorstandes.

4. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischen Wege gefasst werden, wenn sie die Mehrheit der Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Die Bestimmungen des Gesetzes oder Satzung über die für den Beschluss erforderlichen Mehrheit bleibt hiervon unberührt. Die Mitglieder sind über das Ergebnis der Beschlussfassung unverzüglich zu unterrichten.

5. Über die Sitzungen von Mitgliederversammlung, Präsidium und Vorstand sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und einem Geschäftsführer oder dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 21

1. Die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes werden vom Präsidenten oder von einem seiner Vizepräsidenten geleitet.

2. Mitglieder üben das Stimmrecht durch ihre Vertreter im Sinne von § 11 aus. Jedes ordentliche Mitglied kann in den Mitgliederversammlungen durch einfache schriftliche Vollmacht bis zu zwei weitere Mitglieder vertreten, insgesamt jedoch höchstens die Hälfte aller Stimmen minus eine Stimme.
3. Soweit nicht zwingende Gesetzes- oder Satzungsbestimmungen entgegenstehen, entscheidet bei Beschlüssen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Soll der Vereinszweck geändert werden, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
5. Die Versammlung, die über die Verschmelzung oder Auflösung der VSW beschließt, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Stimmen der Mitglieder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Ansehung der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hinzuweisen. Beschlüsse über die Auflösung oder Verschmelzung der VSW bedürfen in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Mitglieder.
6. Geschäftsführer der Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen der VSW beratende Stimme, sofern sie nicht Vertreter oder Bevollmächtigter eines Mitgliedes sind.

VIII Auflösung der Vereinigung

§ 22

Im Falle der Auflösung der VSW wird die Abwicklung der Geschäfte vom Präsidium durchgeführt.

Das Vereinsvermögen, sofern es zur Erfüllung der Verpflichtungen der VSW nicht mehr benötigt wird, fällt bei Auflösung an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.